

Böhmermann, Künast, Rezo

Medien- und Internetrecht in 20 Fällen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk

und

Dr. Uwe Jürgens

Bearbeitet von

Prof. Dr. Christian Alexander; Laura Baer; Valerie Becker;
RA Prof. Dr. Wieland Bosman; Lucia Burkhardt; Prof. Dr. Christian v.
Coelln; Prof. Dr. Matthias Cornils; Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich; Lukas
Erbrich; RA Thorsten Feldmann; Prof. Dr. Tobias Gostomzyk;
RAin Verena Haisch; Luisa Heß; Susanne Hoffmann; Vincent Hofmann;
Prof. Dr. Bernd Holznagel; Dr. Uwe Jürgens; Prof. Dr. Matthias C. Kettemann;
Prof. Dr. Nadine Klass; Svenja Kloos; Prof. Dr. Kai v. Lewinski;
RA Dr. Michael Libertus; Victor Meckenstock; Sarah Müller; Prof. Dr. Boris
Paal; Lisa Posorske; Silas Schefers; Dr. Christian Schepers; Dr. Oliver
Schlüter; Jost Schmidt; Daniel Schmitz; Anne Schubert; Prof. Dr. Rolf
Schwartmann; Carla Sommer; Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider;
Marie-Christine Spies; Prof. Dr. Gerald Spindler; RA Dr. Marc-Oliver Srocke;
Marie Stapel; Christina Teupen; Franziska Weil; Claudia Wiggenbröcker;
Lina Wiggeshoff; Gordon Wüllner-Adomako; Maximilian Zienau

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Im Übrigen haben die Autorinnen und Autoren selbst entschieden, welche Schreibweise sie in Bezug auf die Darstellung von Geschlechtern wählen.

Diese Veröffentlichung wurde gefördert durch die



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1761-9

dfv Mediengruppe

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main

www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Backnang

Printed in Germany

A. Einleitung

Ziel der Einleitung ist es, einen kurzen Überblick zu Fällen, Autor:innen und Interviewten zu gegeben werden. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Inhaltsverzeichnis, nicht nach der Chronologie.

Platzfragen im NSU-Verfahren

Im ersten Fall geht es um den Zugang von Medienvertretern zu Gerichtsverhandlungen. Anlass war der sog. NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München, der eine enorme Aufmerksamkeit erfuhr. Dabei ging es vor allem um die Morde der Neonazi-Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU). Aufgrund des großen Medieninteresses konnte nicht allen Medienvertretern Zugang zu den Prozessen gewährt werden. Vor allem Vertreter:innen ausländischer Medien bekamen keinen Platz im Gerichtssaal. **Luisa Heß** schildert die Hintergründe des Prozesses. Das Interview führte sie mit **Andrea Titz** als damalige Richterin am Oberlandesgericht München, die zum Zeitpunkt des NSU-Prozesses die dortige Pressestelle leitete. Die juristische Bewertung nahm **Prof. Dr. Christian von Coelln** von der Universität zu Köln vor, der sich den rechtlichen Grenzen der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen widmet. Grundlage hierfür ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Eilverfahren (Beschluss vom 12.4.2013, 1 BvR 990/13).

Ermittlungen gegen netzpolitik.org

Im Fall „netzpolitik.org“ war Streitpunkt die Veröffentlichung geleakter Dokumente. Im Frühjahr 2015 wurden vertrauliche Dokumente des Bundesamts für Verfassungsschutz über die Netzüberwachung im Internet veröffentlicht, woraufhin gegen die Journalisten Strafanzeige wegen Landesverrats gestellt wurde. **Sarah Müller** beschreibt den Fallhergang, der letztlich dazu führte, dass der damalige Generalbundesanwalt in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Es folgt ein Interview mit dem Chefredakteur von netzpolitik.org, **Markus Beckedahl**, gegen den wegen Landesverrats ermittelt wurde. Juristisch werden die strafrechtlichen Maßstäbe zur Beurteilung von Staatsgeheimnissen durch **Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich** von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin behandelt.

A. Einleitung

Das Gedicht „Schmähkritik“

Dieser Fall befasst sich mit der Debatte um die Grenzen der Kunst- und Meinungsfreiheit. In einer Folge des ZDF-Magazins „Neo Magazin Royale“ präsentierte der Moderator und Satiriker Jan Böhmermann das Gedicht „Schmähkritik“ auf den türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan. Dies führte u. a. zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes, wozu vorab die Bundesregierung ermächtigte. Parallel hierzu wurde Jan Böhmermann zivilrechtlich in Anspruch genommen. **Lisa Posorske** erläutert die Hintergründe der Geschehnisse. Die anschließende rechtliche Prüfung durch Rechtsanwalt **Dr. Marc-Oliver Srocke**, Partner bei der internationalen Kanzlei ADVANT Beiten, befasst sich mit der rechtlichen Zulässigkeit des Gedichts (vor allem OLG Hamburg, Urteil vom 15.4.2018, 7 U 34/17).

Die Aufnahme des Hütchen-Manns

Der Beitrag von **Maximilian Zienau** geht schwerpunktmäßig auf die Zulässigkeit des Filmens bei Demonstrationen ein. Genauer gesagt war der gefilmte Hütchen-Mann erst auf dem Weg dorthin, als er sich bei einem Kamerteam mit den Worten beschwerte: „Sie haben mich ins Gesicht gefilmt. Das dürften Sie nicht. Frontalaufnahme. Sie haben eine Straftat begangen.“ Hierauf veröffentlichte der unter anderem für das Zweite Deutsche Fernsehen arbeitende Journalist **Arndt Ginzel** dieses Filmmaterial auf seinem Facebook-Account, das daraufhin große Aufmerksamkeit fand. Rechtsanwältin und Partnerin der Hamburger Kanzlei Cronemeyer Haisch, Verena Haisch, bewertet, ob es rechtmäßig war, die Aufnahmen anzufertigen und zu veröffentlichen.

Verfassungswidrige Netzregulierung?

Lukas Erbrich beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den Hintergründen der Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG). Es folgt ein Interview mit **Martin Drechsler**, dem Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM), der über die Auswirkungen des NetzDG spricht. **Prof. Dr. Tobias Gostomzyk**, TU Dortmund, prüft, welche Grundrechte soziale Netzwerke geltend machen könnten, um gegen das Gesetz vorzugehen.

Presseähnlichkeit der Tagesschau-App

Susanne Hoffmann erläutert die Hintergründe des Rechtsstreits wegen der Tagesschau-App des Norddeutschen Rundfunks (NDR). Verlage sahen sich in unzulässiger Weise beeinträchtigt – und klagten. Es folgte ein jahrelanger Rechtsstreit über den Zuschnitt der Tagesschau-App an einem Tag im Jahr 2011. Der Justiziar des NDRs, **Dr. Michael Kühn**, spricht hierüber im Interview. **Prof. Dr. Bernd Holznagel**, Universität Münster, und **Dr. Christian Schepers**, Rechtsanwalt der Kanzlei Lausen Rechtsanwälte, erläutern im Anschluss die rechtlichen Grenzen von Presse- und Rundfunktätigkeiten im Internet. Schwerpunkt der Ausarbeitung ist die Auslegung des Begriffs der Presseähnlichkeit von öffentlich-rechtlichen Online-Angeboten (dazu vor allem OLG Köln, Urteil vom 30.9.2016, I-6 U 188/12).

Presseauskünfte vom Bundesnachrichtendienst

Gordon Wüllner-Adomako stellt Verfahren vor, in dem Auskünfte über die NS-Vergangenheit von ehemaligen, hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes (BND) durch den Chefreporter im Investigativ-Ressort der Bild-Zeitung, Hans-Wilhelm Saure, verlangt wurden. Im darauffolgenden Rechtsstreit ging es zentral um die Frage, ob ein Anspruch hierauf gegenüber Bundesbehörden besteht. Im Interview sprechen **Hans-Wilhelm Saure** und sein Anwalt **Dr. Christoph J. Partsch** über die praktischen Folgen des Rechtsstreits. Die juristische Falllösung von **Dr. Oliver Schlüter**, Rechtsanwalt und Leiter der Rechtsabteilung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, und **Victor Meckenstock**, TU Dortmund, widmet sich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die einen Auskunftsanspruch erstmals aus dem Grundrecht der Pressefreiheit herleitete (BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 6 A 2.12).

Der Bundespräsident auf der Mailbox

Laura Baer beschreibt die Entwicklung der Causa Christian Wulff, die letztlich zu seinem Rücktritt als Bundespräsident führte. Die Eskalation der Geschehnisse begann, als Christian Wulff auf die Mailbox des damaligen Chefredakteurs der Bild-Zeitung, Kai Diekmann, sprach, um eine Berichterstattung über einen Privatkredit abzuwenden. Im Interview mit Rechtsanwalt und Partner Redeker Sellner Dahs, **Gernot Lehr**, der Christian Wulff presserechtlich vertrat, geht es um Fragen der Vertraulichkeit von Mail-

A. Einleitung

boxnachrichten. Die rechtliche Würdigung des Falls haben **Prof. Dr. Rolf Schwartmann** und **Lucia Burkhardt**, beide TH Köln, vorgenommen.

ZDF-Chefredakteur auf Abruf

Franziska Weil stellt die Entwicklungen dar, die zum „Aus“ von Nikolaus Brender als Chefredakteur des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) führten. Der Verwaltungsrat des ZDF stimmte gegen eine Vertragsverlängerung des Journalisten – trotz seiner hohen fachlichen Expertise. Als Grund hierfür wurde eine politische Motivation angenommen. Im Verwaltungsrat vertreten war der damalige hessische Ministerpräsident Roland Koch. Es folgte eine Debatte über die Zusammensetzung des Fernseh- und Verwaltungsrates beim ZDF. Infolge gab es Normenkontrollanträge der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Gerügt wurde die Verletzung des Grundsatzes der Staatsferne. Im Interview mit dem ehemaligen Moderator und Leiter des ZDF-heute-journals **Dr. Claus Kleber**, einem Unterstützer Brenders, geht es um die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Anschließend erläutert **Prof. Dr. Matthias Cornils**, Universität Mainz, die Kernaussagen des entsprechenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus rechtlicher Perspektive (BVerfG, Urteil vom 25.3.2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11).

Videos aus dem Hühnerstall

Im Fall von **Anne Schubert** geht es um die Frage, wann illegal anfertigte Aufnahmen in einer Berichterstattung verwendet werden dürfen. Konkret verschaffte sich ein Aktivist einer Tierschutzorganisation Zutritt zu Hühnerställen, um den schlechten Zustand der Tiere zu dokumentieren. Das angefertigte Filmmaterial stellte er dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) zur Verfügung, der es auch nutzte. Es folgte ein über fünf Jahre dauernder Rechtsstreit, der eine Besonderheit aufwies: Die Tiere wurden grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen für Bio-Hühner entsprechend gehalten. Das ergänzende Interview wurde mit **Jörg Wildermuth**, Redaktionsleiter „Politische Magazine und Reportagen“ beim MDR, geführt. **Dr. Uwe Jürgens**, Justiziar beim Spiegel-Verlag, arbeitet die mit der Veröffentlichung verbundenen Rechtsfragen auf. Grundlage hierfür ist die entsprechende Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 10.4.2018, VI ZR 396/16).

Zahlungspflicht beim Rundfunkbeitrag

Svenja Kloos erläutert die immer wieder vorgetragene Kritik am Rundfunkbeitrag. Dabei nimmt sie Bezug auf die entsprechenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs, die diesen grundsätzlich für zulässig erklärten. Im anschließenden Interview gibt Rechtsanwalt **Prof. Dr. Thomas Koblenzer** Auskunft zu seinen Erfahrungen als Prozessbevollmächtigter: Er selbst hatte zwei Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten. Die methodische Aufarbeitung stammt aus der Feder von Rechtsanwalt **Prof. Dr. Wieland Bosman**, ehemals Justiziarat Zweites Deutsches Fernsehen (BVerfG, Urteil vom 18.7.2018, 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17).

Vererbbarkeit von Facebook-Accounts

Was geschieht mit einem Facebook-Profil, wenn der Nutzer stirbt? Dieser Frage geht **Carla Sommer** nach. Konkret geht es darum, ob Eltern nach dem Tod ihrer minderjährigen Tochter Zugang zu ihrem Facebook-Account erhalten sollen. Zu dieser Frage hat der Bundesgerichtshof eine Grundsatzentscheidung mit dem Ergebnis gefällt, dass das soziale Netzwerk Zugriff auf den Account gewähren muss (dazu BGH, Urteil vom 12.7.2018, III ZR 183/17, präzisiert mit Entscheidung vom 27.8.2020, III ZB 30/20). Im Interview gewährt Rechtsanwalt **Christian Pfaff** Einblicke in das Verfahren. Er hatte die Mutter des verstorbenen Mädchens vor Gericht vertreten. **Prof. Dr. Christian Alexander**, Universität Jena, prüft gutachterlich den Anspruch der Mutter auf Zugang zum Konto der Tochter gegen das soziale Netzwerk.

Sorgfaltspflichten politischer Influencer

Das YouTube-Video „Die Zerstörung der CDU“ des YouTubers Rezo wurde millionenfach geklickt und hat auch sonst viel Aufsehen erregt. Es könnte zu merklichen Wahlverlusten der CDU bei der Europawahl 2019 geführt haben. Zumindest wurde der mögliche Einfluss des Videos intensiv diskutiert. Die Debatte führte letztlich zu einer Novellierung des Medienstaatsvertrags. Die Sorgfaltsanforderungen für Influencer wie Rezo wurden präzisiert, indem sie den journalistischen Grundsätzen entsprechen sollen. **Silas Schefers** beschreibt die Entwicklungen in diesem Fall. Im Interview bezieht **Dr. Tobias Schmid**, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Stellung zum Rezo-Video. Die rechtliche Einordnung folgt von Rechtsanwalt **Thorsten Feldmann**, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei

A. Einleitung

Jaschinski Biere Brexl (JBB), der rechtliche Überlegungen zur Zulässigkeit der Veröffentlichung des Videos vornimmt.

Rechtsfragen der Corona-Warn-App

Marie-Christine Spies rekonstruiert die Diskussion um die zur Pandemie-eindämmung entwickelte Corona-Warn-App. Diese App alarmiert Nutzer automatisch, wenn Kontakt zu einer Person bestand, die später positiv auf das Corona-Virus getestet wurde und dies meldete. Datenschutzrechtlich umstritten war die technische Umsetzung der App. Zu technischen Fragen und damit verbundenen Risiken für personenbezogene Daten konnte **Linus Neumann**, Berater für IT-Sicherheit und Sprecher des Chaos Computer Clubs, befragt werden. Rechtlich prüft **Prof. Dr. Kai von Lewinski**, Universität Passau, ob das Datensammeln zum Gesundheitsschutz erlaubt ist. Dabei werden Tracking, dezentrales Tracing und zentrales Tracing unterschieden.

Beleidigungen einer Politikerin

Postings wie „Die Alte ist pervers und krank“ oder „Drecks Fotze“ sind Kommentare, die Renate Künast 2015 über sich lesen musste. Die Politikerin sah sich hierdurch schwer in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt. Deshalb wollte sie vor den Fachgerichten erreichen, dass Facebook die Nutzerdaten der Autoren der Kommentare herausgibt, um eine weitere Rechtsverfolgung zu ermöglichen. Dagegen entschieden das Berliner Land- und Kammergericht zunächst, dass diese und andere Äußerungen im politischen Meinungskampf auszuhalten seien, was zu viel öffentlichem Widerspruch und letztlich einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führte (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021, 1 BvR 1073/20). **Marie Stapel** stellt den Verfahrensgang vor und erläutert die Hintergründe. Im Anschluss folgt ein Interview mit **Renate Künast**. **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider** und **Jost Schmidt**, beide Universität Bonn, beschäftigten sich sodann mit den rechtlichen Grenzen der Beleidigung im Netz in Abgrenzung zur Meinungsäußerung.

Das Risiko der Upload-Filter

Lina Wiggeshoff geht auf die Reform der EU-Urheberrechtslinie insoweit ein, als sie faktisch zu Upload-Filtern führen wird. Zwar wird der Begriff „Upload-Filter“ in der Richtlinie nicht gebraucht, doch ist der Einsatz sol-

cher Technologien wahrscheinlich, um die Vorgaben der Richtlinie umsetzen zu können. Denn Plattformen wie YouTube sollen gewährleisten, dass urheberrechtliche geschützte Inhalte nur hochgeladen werden, wenn dies in rechtmäßiger Weise erfolgt. Im Interview spricht **Felix Reda**, damals selbst Mitglied des Europäischen Parlaments und heute Projekt-Manager der Gesellschaft für Freiheitsrechte, über seine Kritik an der Reform. Im anschließenden juristischen Beitrag präsentiert **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen, eine gutachterliche Prüfung zur urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Plattformen für hochgeladene Inhalte.

Das heimliche Ibiza-Video

Das sog. Ibiza-Video führte zu einem Politskandal, den **Christina Teupen** nachzeichnet: Der österreichische Politiker und spätere Vizekanzler Österreichs, Heinz-Christian Strache, wurde in einer Villa auf der spanischen Insel Ibiza im Gespräch mit der angeblichen Nichte eines russischen Oligarchen aufgezeichnet. Dieses Gespräch dokumentiert, dass dieser im Gegenzug für unerlaubte Wahlkampf-Hilfe staatliche Aufträge versprach. Die Veröffentlichung von Ausschnitten des Videos durch deutsche Medien führte sowohl zum Rücktritt von Heinz-Christian Strache als Vizekanzler als auch zum Bruch der damaligen Regierungskoalition. Das Interview zum Fall wurde mit **Dr. Stefanie Schork**, Rechtsanwältin der Kanzlei Eisenberg König Schork, geführt, die einen Hintermann des Ibiza-Videos presserechtlich vertrat. Eine rechtliche Bewertung der Aufnahme mit versteckter Kamera sowie der Veröffentlichung und Verbreitung von Teilen solcher Videos erfolgt durch Rechtsanwalt und ehemals Legal Counsel beim Westdeutschen Rundfunk **Dr. Michael Libertus**.

Urheberrecht als Zensurrecht?

Im Fall der sog. Afghanistan-Papiere hat das Online-Portal der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ) vertrauliche Lageberichte über Einsätze der Bundeswehr in Afghanistan ins Netz gestellt. Hiergegen setzte sich diese wegen Verletzung geistigen Eigentums zur Wehr: Eine Verletzung geistigen Eigentums bestehe. Im nachfolgenden Rechtsstreit ging es um die Frage, ob das Urheberrecht genutzt werden darf, um unerwünschte Öffentlichkeit zu verhindern. Letztlich entschied der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 30.4.2022, I ZR 139/15). **Daniel Schmitz** rekonstruiert den jahrelangen Rechtsstreit und die Hintergründe. Im Interview spricht er mit dem damals für die Veröffentlichung verantwortlichen WAZ-Redakteur und heutigen

A. Einleitung

Leiter des Recherchezentrums Correctiv, **David Schraven**. Juristisch beantwortet **Prof. Dr. Nadine Klass**, Universität Mannheim, vertieft die Frage, ob das Urheberrecht die Geheimhaltung amtlicher Dokumente sicherstellen kann.

Googles Vergessen

Die Ausarbeitung von **Claudia Wiggerbröcker** beschreibt den Fall eines Anwaltes, der gegen den Suchmaschinenbetreiber Google Spain vorging. Dabei forderte der Anwalt die Löschung von Suchergebnissen. Hintergrund war, dass bei Eingabe seines Namens Treffer zu der Jahre zurückliegenden Zwangsversteigerung seines Grundstücks erschienen. Bekannt wurde die Entscheidung in dieser Sache unter dem Namen „Google Spain“ (EuGH, Urteil vom 13.5.2014, C-131/12). Der Europäische Gerichtshof etablierte ein Recht auf Vergessenwerden. Zu seinen Erinnerungen an den Tag der Urteilsverkündung und den sich hieraus ergebenden praktischen Folgen konnte **Dr. Arnd Haller**, Senior Director Legal Google für Nord- und Osteuropa, interviewt werden. Alsdann prüft **Prof. Dr. Boris Paal**, Universität Leipzig, die Google Spain-Entscheidung gutachterlich. Zugleich geht er auf die heutige Rechtslage sowie in Deutschland relevante Folgerechtsprechung ein.

Soziale Netzwerke als Hilfspolizisten?

Ein weiterer Beitrag befasst sich mit der Reform des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), landläufig als NetzDG 2.0 bezeichnet. **Valerie Becker** stellt die verschiedenen Neuregelungen vor. Dazu gehört, dass große soziale Netzwerke in Deutschland verpflichtet werden sollten, Posts an das Bundeskriminalamt zu melden, wenn Anhaltspunkte für bestimmte Straftaten bestehen (dazu VG Köln, Beschluss v. 1.3.2022, 6 L 1277/21; 6 L 1354/21). Hierzu gehören etwa Volksverhetzungen und Gewaltdarstellungen. Zu den Änderungen des NetzDG befragt werden konnte **Carsten Müller**, Obmann der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und Berichterstatter seiner Fraktion bei dieser Novellierung. Die anschließende rechtliche Bewertung von **Vincent Hofmann**, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, und **Prof. Dr. Matthias C. Kettmann**, Universität Innsbruck, befasst sich mit der Frage, ob der Gesetzgeber soziale Netzwerke im Rahmen polizeilicher Ermittlungsarbeiten verpflichten darf.